

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung

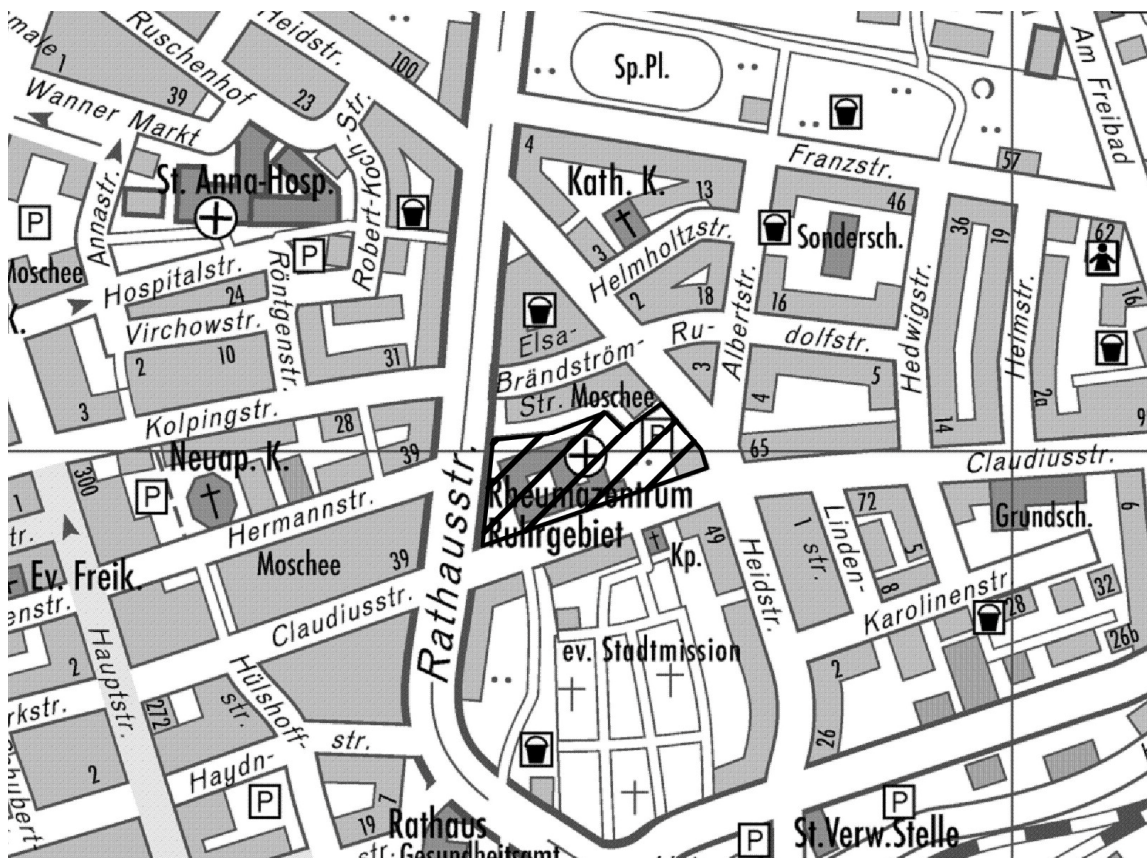
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung mit Entwurfsstand vom 28. Juli 2025 zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.“

Der ca. 1,85 ha große Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 56 - Claudiusstraße -, 2. Änderung umfasst die Flurstücke 926, 927 teilw., 1001, 1002, 1003 und 1004 (Flur 9) in der Gemarkung Wanne-Eickel und wird begrenzt

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 251 bis 258, 686 und 870 (Flur 9)
- im Osten durch die Heidstraße,
- im Süden durch die Claudiusstraße und
- im Westen durch die Rathausstraße.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, das bestehende Rheumazentrum Ruhrgebiet einerseits planungsrechtlich zu sichern und ihm andererseits kleinere Erweiterungsmöglichkeiten für etwaigen Bedarf in der Zukunft einzuräumen. Insbesondere

sollen dabei die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses im Südosten des Plangebiets geschaffen werden.

Bei dem in Rede stehenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Diesbezüglich werden die folgenden Kriterien erfüllt:

- der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung bzw. für Maßnahmen der Innenentwicklung,
- die (geplante) zulässige Grundfläche liegt in einer Größenordnung unter 20.000 qm,
- durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- durch den Bebauungsplan werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt,
- Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei der Planung nicht zu beachten.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 20. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025** veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch – beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) – übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.